

# Nichterfüllen der LB Informatiker

---

## Grundlagen

### Bildungsverordnung

#### Art. 16 Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

<sup>1</sup> Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den erweiterten Grundkompetenzen, in den Modulen der Informatikkompetenzen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am **Ende jedes Semesters ein Zeugnis** aus.

<sup>2</sup> Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in den Modulen der Informatikkompetenzen mit halben und ganzen Noten. Diese Noten fließen ein in die Berechnung der **Erfahrungsnote «Informatikkompetenzen»**.

<sup>3</sup> Die **Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilungen** der Module der Informatikkompetenzen wird durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität sichergestellt

### Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

#### Erfahrungsnote Informatikkompetenzen

Die Berufsfachschulen dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den erweiterten Grundkompetenzen, in den Modulen der Informatikkompetenzen und in der Allgemeinbildung und stellen ihnen am **Ende jedes Semesters ein Zeugnis** aus. Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in den Modulen der Informatikkompetenzen mit halben und ganzen Noten. Diese Noten fließen ein in die Berechnung der **Erfahrungsnote Informatikkompetenzen**. Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse dokumentieren die Leistungen in Form je eines Kompetenznachweises nach jedem überbetrieblichen Kurs. Sie bewerten die Leistungen der Lernenden in den überbetrieblichen Kursen mit halben und ganzen Noten. Diese fließen ein in die Berechnung der Erfahrungsnote Informatikkompetenzen. Die Vergleichbarkeit der Leistungsbeurteilungen der Module der Informatikkompetenzen wird durch die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität sichergestellt und in einem separaten Dokument „**Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen**“ geregelt.

### Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen für die Module der Informatikkompetenzen in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen

#### 4. Leistungsbeurteilungen (LB)

**Eine Leistungsbeurteilung besteht aus allen notengebenden Elementen des jeweiligen Moduls.** Das können z. B. Tests und Prüfungen während eines Moduls sein, eine abschliessende Prüfung oder ein Projekt, schriftliche und mündliche Leistungen oder andere die Leistung erfassende Elemente, welche zur Überprüfung der erreichten Handlungskompetenz dienen. Jede Leistungsbeurteilung hat sich an einer Leistungsbeurteilungsvorgabe (LBV) zu orientieren. Das Ergebnis der Leistungsbeurteilungen wird für jedes Modul mit halben und ganzen Noten bewertet (Art. 16 Abs. 2 und Art. 17. Abs. 2 Bildungsverordnung). Die Zuständigkeit für die Erstellung, Durchführung und

Bewertung der Leistungsbeurteilungen liegt bei den Berufsfachschulen (BFS) und den Anbietern von überbetrieblichen Kursen (üK).

Die Berufsfachschulen (BFS) und die Anbieter der überbetrieblichen Kurse (üK) dokumentieren die Leistungen der Lernenden in den Modulen der Informatikkompetenzen und bewerten die Leistungen mit halben und ganzen Noten. **Ein Modul kann erst abschliessend bewertet werden, wenn alle für die Leistungsbeurteilung vorgesehenen Elemente absolviert wurden.** Die Berufsfachschulen stellen am Ende jedes Semesters ein Zeugnis aus. Die Anbieter der überbetrieblichen Kurse jeweils einen Kompetenznachweis (Art. 16 und 17 Bildungsverordnung). Die Noten beider Lernorte fliessen mit einer Gewichtung von 80% (BFS) und 20% (üK) in die Berechnung der Erfahrungsnote „Informatikkompetenzen“ (IK) ein. Zum Bestehen des Qualifikationsverfahrens mit Abschlussprüfung (QV) muss mindestens die Note 4 erreicht werden (Art. 21 Bildungsverordnung).

## **Reglement über die Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (RQV BBG)**

**§ 9.** <sup>1</sup> Wer das Qualifikationsverfahren oder Teile davon aus wichtigen Gründen nicht antreten oder zu Ende führen kann, hat die im **Prüfungsaufgebot** bezeichnete Stelle umgehend zu informieren.

<sup>2</sup> Der Verhinderungsgrund ist zu belegen. Werden **medizinische Gründe** geltend gemacht, ist ein **ärztliches Zeugnis** vorzulegen.

<sup>3</sup> Gründe, die vor oder während der Prüfung bereits erkennbar waren, können nicht nachträglich geltend gemacht werden.

**§ 11.** <sup>1</sup> Bleibt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne wichtigen Verhinderungsgrund einer Prüfung fern, so gilt das ganze Qualifikationsverfahren als nicht bestanden.

**§ 14.** <sup>1</sup> Die Prüfungskommission kann, soweit nur Teile der Prüfung durch das Fehlverhalten betroffen sind, anstelle des Entscheids «nicht bestanden»:

- a. auf Kosten der Kandidatinnen oder des Kandidaten in der laufenden oder nächstfolgenden Prüfungsperiode eine entsprechende **Nachprüfung anordnen**, oder
- b. entscheiden, dass das Qualifikationsverfahren unter Einsetzung der **Note 1** für diese Position oder diesen Qualifikationsbereich abgeschlossen werden kann.

<sup>2</sup> Bei ihrem Entscheid berücksichtigt die Prüfungskommission die Umstände, insbesondere die Schwere des Fehlverhaltens und den Umfang des ordnungsgemäss absolvierten Qualifikationsverfahrens.

**§ 19.** <sup>1</sup> Die Anbieter der beruflichen Grundbildung ermitteln **die Erfahrungsnoten entsprechend der jeweiligen Bildungsverordnung**. Die Semesterzeugnisnoten werden aufgrund von periodischen Leistungsbeurteilungen ermittelt.

<sup>2</sup> Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Prüfung aus wichtigen Gründen **nicht absolvieren**, werden von der Berufsfachschule zu einer möglichst **gleichwertigen Ersatzprüfung aufgeboten**. Bei genügender Anzahl Semesternoten liegt es im Ermessen der Lehrperson, ob eine Ersatzprüfung angesetzt wird.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Semesterzeugnisnote werden **nicht absolvierte** Prüfungen mit der **Note 1** bewertet, wenn für die Absenz kein wichtiger Grund vorlag.

## Ausführungen

Die Berufsfachschulen der Informatikberufe im Kt. Zürich (TBZ, BBW, BZZ, BZU) haben sich dahingehend abgesprochen, dass mit den vorliegenden Dokumenten bezüglich dem QV der Informatiker alle rechtlichen Vorgaben vorhanden sind. Darum wurde mit Einführung der Bildungsverordnung 2014 keine zusätzliche Ausführungsbestimmung verfasst.

## Interpretation der rechtlichen Vorgaben

1. Die Leistungsbeurteilungen gehen als Erfahrungsnoten ins QV ein und sind somit Bestandteil des QVs. Daraus leiten die Berufsfachschulen ab, dass die Bestimmungen des RQV BGG *sinngemäss* anzuwenden sind.
2. Die «Ausführungsbestimmungen zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit von Leistungsbeurteilungen für die Module der Informatikkompetenzen in den Berufsfachschulen und den überbetrieblichen Kursen» halten in Abschnitt 4. fest, dass alle notengebenden Elementen für die Erteilung einer Modulnote vorhanden sein müssen. Fehlen Elemente, wird das Modul als nicht abgeschlossen gewertet, d.h. es wird keine Note erteilt.
3. Wer einer Prüfung fernbleibt, muss dies begründen.
  - a. Liegt ein medizinischer Grund vor, ist dies mit einem Arztzeugnis zu belegen. Wird das Arztzeugnis nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen eingereicht, gilt das Fehlen als nicht entschuldigt und es wird die Note 1.0 erteilt.
  - b. In allen anderen Fällen entscheidet die Schulleitung, ob der genannte Grund für eine Nachprüfung genügt. Dabei handelt sie gemäss § 14 Absatz 2 des RQV. Wird der genannte Grund durch die Schulleitung als nicht hinreichend bewertet, wird die Note 1.0 erteilt.
4. Wer eine Prüfung nicht absolviert, wird zu einer Nachprüfung aufgeboten. Aus Gründen der Fairness können an der Nachprüfung andere Fragestellungen angewendet werden. Wer der Nachprüfung fernbleibt muss dies wie unter 3. beschrieben begründen.
5. Bleibt ein Lernender mehrfach der Nachprüfung fern, klärt die Schulleitung die Gründe vertieft ab. Liegen keine erkennbaren medizinischen Gründe vor, kann die Note 1.0 erteilt werden.

## Kommunikation

### **BZZ-Mailadresse**

Die Lernenden des BZZ werden mittels E-Mail auf die bzz-Adresse kontaktiert. Zu Beginn der Lehrer werden die Lernenden darauf hingewiesen und es wird empfohlen, die Mails auf das persönliche Konto umzuleiten, sollte das BZZ-Mail nicht eingebunden und regelmässig gelesen werden.

### **Prüfungsankündigung**

Die Ankündigung von Prüfungen erfolgt im Rahmen des Unterrichts und muss nicht zwingend in schriftlicher Form sein. Sie gilt als Prüfungsaufgebot.

Die Lernenden werden in diesem Kontext auf die Regeln bez. Fernbleiben hingewiesen. Dies kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

## E-Mails

### **Hinweis auf Vorgehen bei verpasster LB**

An: Lernender

CC: Klassenlehrperson, Lernenderbetreuer

Sehr geehrte(r) Frau/Herr \_\_\_\_\_

Sie haben am dd.mm.jjjj im Modul ??? während der Leistungsbeurteilung gefehlt.

Solange Sie diese Leistungsbeurteilung nicht absolviert haben, kann ich Ihnen keine Zeugnisnote für dieses Modul erteilen.

Ich möchte Sie mit dieser eMail auf das weitere Vorgehen hinweisen:

\* Sie müssen innerhalb von 2 Wochen ein Arztzeugnis vorlegen, andernfalls wird die Note 1.0 erteilt.

\* Innerhalb von 4 Wochen muss das unterschriebene Absenzenheft im Sekretariat abgegeben werden.

Sofern Sie das Arztzeugnis fristgerecht vorlegen, können Sie die Leistungsbeurteilung am dd. mmm jjjj nachholen. Weitere Details zu diesem Termin folgen.

Freundliche Grüsse

### **Aufgebot für Nachprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben eine oder mehrere Leistungsbeurteilungen verpasst und wurden daher zu einer Nachprüfung aufgeboten. Als Erinnerung daran sende ich Ihnen nochmals alle Details zu diesem Termin.

Datum: Samstag xx.xx.xxxx

Zeit: Beginn zwischen 09:00 und 09:15 (ab 09:15 kein Zutritt mehr!)

Ort: Horgen See, Zimmer 02 (neben Mediothek)

Mitbringen: Schreibzeug, je nachdem eigenen Laptop, erlaubte Unterlagen (diese Info bekommen Sie von dem betreffenden Lehrer)

Personen, welche mehr als eine Prüfung machen müssen können zwischen den Prüfungen jeweils 5-10 Minuten Pausen machen. Nehmen Sie allenfalls einen Znüni und etwas zu trinken mit.

Freundliche Grüsse

## **Meldung bei verpasster Nachprüfung**

Sehr geehrter Herr/Frau ???

Sie haben am DD. MMM YYYY im Modul nnn während der Leistungsbeurteilung n gefehlt.

Am DD. MMM YYYY wurden Sie von Herrn ??? per Email für die Nachprüfung am DD. MMM YYYY aufgeboten.

Auch an diesem Termin sind Sie unentschuldigt nicht erschienen.

Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über das weitere Vorgehen:

1. Sie reichen bis zum (heute + 20 Tage) ein Arztzeugnis zusammen mit dem unterschriebenen Absenzenheft für den DD. MMM YYYY ein.
2. Sie haben am DD. MMM YYYY eine letzte Möglichkeit, die verpasste Leistungsbeurteilung nachzuholen.

Sollten Sie das Arztzeugnis nicht fristgerecht einreichen oder den Nachprüfungstermin verpassen, werden für die verpasste Leistungsbeurteilung die Note 1.0 erteilt.

Freundliche Grüsse